

Wertgebühren-Hinweis gemäß § 49b Abs. 5 BRAO

In Sachen: _____

wegen: _____

richten sich die anwaltlichen Gebühren nach den gesetzlichen Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), soweit keine abweichende Vergütungsvereinbarung besteht. Maßgebend ist hierbei der Gegenstandswert der Angelegenheit. Der Auftraggeber wurde durch den Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags entsprechend belehrt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)